

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
12-00-02/Ka

Datum
20.07.2016

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Innern hat den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene den Entwurf eines Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 (ZensVorbG 2021), mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Die öffentliche Hand benötigt für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entscheidungen und Planungen verlässliche Daten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation. Diese Basisdaten werden durch den Zensus 2021 gewonnen. Um die Datenerhebung möglichst kostengünstig und belastungsarm durchzuführen, soll der Zensus 2021 - wie der Zensus 2011 - auf einer registergestützten Methode beruhen, bei der in erster Linie bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt werden. Dabei sind unter Berücksichtigung von Ergebnissen eingehender Evaluierungen des letzten Zensus an einigen Stellen Struktur- und Verfahrensverbesserungen vorgesehen. Gleichzeitig ist vom Statistischen Bundesamt Kontakt mit den kommunalen Spitzenverbänden aufgenommen worden, um diese in die Vorbereitungsarbeiten einzubinden und die Widrigkeiten des Zensus 2011 zu vermeiden.

Der Zensus 2021, zu dessen Durchführung Deutschland nach der VO (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.7.2008 über Volks- und Wohnungszählungen europarechtlich verpflichtet ist, bleibt trotzdem ein Großprojekt, das rechtzeitiger und umfangreicher organisatorischer und technischer Vorbereitung bedarf. Das Zensusvorbereitungsgesetz 2021 soll die hierzu erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen schaffen. Es soll die Verantwortlichkeit des Statistischen Bundesamtes für die zentrale IT-Infrastruktur und ihren Betrieb regeln. Es bestimmt zudem den Inhalt des anschriftenbezogenen Steuerungsregisters

und legt die erforderlichen Datenübermittlungen durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Landesvermessungs- und Meldebehörden und weitere Beteiligte an das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zum Aufbau und zu Pflege des Registers fest.

Überwiegend werden auf kommunaler Ebene insbesondere die Städte und Gemeinden direkt von dem Gesetzentwurf betroffen sein. Die Beschlussfassung im Kabinett ist für den 31.08.2016 vorgesehen, um das avisierte Inkrafttreten des Gesetzes Anfang 2017 erreichen zu können.

Den Referentenentwurf haben wir zu Ihrer Kenntnis in der [Anlage](#) beigelegt.

Sofern aus Ihrer Sicht **Anregungen, Hinweise oder Bedenken** vorzutragen sind, bitten wir um Mitteilung bis zum **8. August 2016** per E-Mail an e.kagelmann@sgsa.info.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage